



Satzung des Vereins „Evangelische Studentenheime in Kiel e. V.“ in Kiel

(Beschluß der Mitgliederversammlung am 1. Juli 1993)

§1

Der Verein „Ev. Studentenheime in Kiel e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist unter Nr. 21 VR 784 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe. Für diesen Zweck gründet und unterhält der Verein evangelische Studentenheime.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grunde durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Gegen einen solchen Beschluß des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§6

1. Die Mitgliederversammlung tritt jeweils im ersten Drittel des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder oder das Kuratorium dies schriftlich verlangen.
2. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Wirtschaftsplan, über die Entlastung des Vorstandes und die wesentlichen die Vermögensverwaltung betreffenden Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann Abschlußprüfer bestellen.
4. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.



§7

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehört kraft Amtes der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel oder ein von ihm benanntes Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; unter ihnen soll ein Mitglied des Lehrkörpers der Universität Kiel und ein Studentenfarrer sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit vom Vorstand gewählt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder einer von ihnen zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist ferner für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand soll zu Sitzungen studentische Vertreter beratend hinzuziehen.

§8

1. Das Kuratorium besteht aus dem Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck als Vorsitzenden, je einem von den Studenten jedes vom Verein unterhaltenen Heimes gewählten studentischen Vertreter und mindestens 4, höchstens 8 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt werden.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, sich des studentischen Zusammenlebens in den Studentenheimen anzunehmen mit dem Ziele, es auf der Grundlage des christlichen Glaubens und in der Vertiefung und Weitung des Studiums auch über die Fachgrenzen hinaus zu fördern.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er kann sich durch ein Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen.

§9

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung durch das Nordelbische Kirchenamt.

§10

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Nordelbische Ev.-Lutherische Kirche, die es zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studenten ohne Berücksichtigung der Studienrichtung zu verwenden hat.